

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Maria Hennig
E-Mail: Maria.Hennig@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 -5137
Datum: 04.08.2026
Reg.-Nr.: **G-30-2026-018**
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1449+6#439950/2026
Dokument-Nr.: 439950/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Änderungsgenehmigung Nr. G-30-2026-018

Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG vom 11.03.2026, eingegangen am 12.03.2026, auf Genehmigung nach § 16 Abs. 7 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der mit Bescheid Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 genehmigten Windkraftanlage (WKA) WEA 4 am Standort 15345 Rehfelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 genehmigte Windkraftanlage mit der am Standort 15345 Rehfelde,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 4	Werder	4	69

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

- 2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
- 3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von



festgesetzt.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN	DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code	WELADEDXXX
Bank	Landesbank Hessen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:



Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Änderung des Anlagentyps für die WKA (WEA 4) mit folgenden Parametern sowie der Änderung der Standortkoordinaten:

Anlagentyp	Nordex N175/6.8 MW mit STE
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe	179 m (zzgl. 1 m Fundamenterhöhung)
Gesamthöhe	267,5 m
Turmtyp	Hybridturm Beton/Stahl (CHT)

Betriebsweise	Tagbetrieb	Nachtbetrieb
	Betriebsmode Mode 0	Betriebsmode Mode 0
elektrische Nennleistung	6.800 kW	6.800 kW
Schallleistungspegel L_w gemäß Herstellerangabe	106,9 dB(A)	106,9 dB(A)
Standardabweichung	1,3 dB(A)	
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)	
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	108,6 dB(A)	108,6 dB(A)
Tonzuschlag im Nahbereich (K_{TN})	$\leq 2,0$ dB(A)	
Impulszuschlag im Nahbereich (K_{IN})	$\leq 2,0$ dB(A)	

Lagekoordinaten der WEA 4 vor und nach der geplanten Änderung (nach ETRS 89, Zone 33)

	Rechtswert	Hochwert
WEA 4 (Lage alt)	430.344	5.819.016
WEA 4 (Lage neu)	430.345	5.819.022

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 22.05.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen (Eingangs-ID: 69a93886de8eacea93589cb0) sowie dem mit E-Mail vom 27.04.2026 eingereichten Standsicherheitsprüfbericht Nr. 047/01192-26/0040/1 vom 22.04.2026 zugrunde. Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G-30-2026-018 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheid Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

- 1.1. Die WKA ist entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2. Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides geändert wurde.
- 1.4. Das LfU, T 23 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.5. Dem LfU, T 23 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 23 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen IV. 2.1 bis IV. 2.8 aus der Genehmigung Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 werden aufgehoben und wie folgt ersetzt.

- 2.1. Der Nachtbetrieb (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) der WEA 4 im Betriebsmode 0 darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung des Mode 0 nachgewiesen wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel nachts ($L_{e,max}$) dieser Genehmigung nicht überschritten wird.
- 2.2. Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T23 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung entsprechend der Bedingung unter NB IV. 2.1 vorzulegen. Sofern der Messnachweis des genehmigten Betriebsmode 0 an anderen als der hier beantragten WEA 4 erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.3. Die Einstellung der genehmigten Nachtbetriebsweise der WEA 4 ist dem LfU, T23 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser nachzuweisen.

- 2.4. Abweichend zu NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.5. Die Geräuschemissionen der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Der genehmigte Emissionswert des Betriebsmode 0 der WEA 4 nachzuweisen. Die Messung ist bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen. Ersatzweise kann auf Antrag beim LfU, T23 eine Referenz- Dreifachvermessung zu Erfüllung der Nebenbestimmung akzeptiert werden.
- 2.6. Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, T23 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.7. Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.5 ist mit dem LfU, T23 die Messplanung abzustimmen und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, T23 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.
- 2.8. Im Anschluss an die Nachweismessungen nach NB IV. 2.5 ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung entsprechend Nr. 5.2 WKA-Geräuschemissionserlasses des MLUL Brandenburg vom 24.02.2023 durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene Oktavspektrum mit dem, in der Schallimmissionsprognose verwendeten, Oktavspektrum übereinstimmen, oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.
- 2.9. Die Nebenbestimmungen IV. 2.9 bis IV. 2.16 der ursprünglichen Genehmigung Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 bleiben weiterhin gültig.

3. Baurecht

Die NB IV. 3.1 und IV. 3.5 bis IV. 3.7 und IV. 3.8 des Genehmigungsbescheides Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 bleiben weiterhin gültig.

- 3.6 Die NB IV. 3.6 des Genehmigungsbescheides Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 wird wie folgt geändert:

Der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis des Dr.-Ing. Thomas Pahn (Prüfbericht Nr. Nr. 047/01192-26/0040/1) vom 22.04.2026 und der dazugehörige geprüfte Standsicherheitsnachweis sowie der Plausibilitätsprüfung zum Turbulenzgutachten des TÜV Nord EnSys GmbH Co. KG vom 05.02.2026 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides, die Prüfbemerkungen und Hinweise sind vollständig einzuhalten und umzusetzen.

4. Luftfahrt

Die NB IV. 9.1 bis 9.13 des Genehmigungsbescheides Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 werden wie folgt geändert:

- 4.1 Die WKA WEA 04 des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179,00 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m darf an dem beantragten Standort (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

04 - N 52 ° 31 ' 00.7 " zu E 13 ° 58 ' 24.6 " eine Höhe von 266,50 mGND / 344,00 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 4.2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

- 4.2 Der Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens vier Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 4.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 4.2.2 Änderungen bzgl. der Antragstellerin/Bauherrin/Betreiberin (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

4.3.1 Tageskennzeichnung

4.3.1.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen

- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange;
- b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot),

wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

4.3.2 Nachtkennzeichnung

4.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach mit einer max. Höhe von 183,00 m ü. Grund auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

4.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Auflagen/Nebenbestimmung Nr. 4.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 4.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

4.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

4.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf den WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

4.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens vier Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens sechs Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

4.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

4.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

4.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)- unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle.

- 4.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 4.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 4.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.
- 4.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 4.10 Sichtweitenmessgeräte können installiert werden. Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 4.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 4.12 Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BlmSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 04951 LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 4.13 Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BlmSchG.

V. Begründung

1. Verfahrensverlauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15345 Rehfelde, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) wesentlich zu ändern.

Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Bescheid Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW. Es wird nunmehr beabsichtigt den Typ der WKA auf den Typ Nordex N175/6.8 MW zu ändern sowie den Standort zu verschieben.

Am 12.03.2026 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 7 S. 3 BlmSchG beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufgefordert:

- die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Märkisch-Oderland (LK MOL),
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I3
- das Landesamt für Umwelt, Referat T23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder)) (LfU, T 23).

Darüber hinaus wurde das Amt Märkische Schweiz am 18.03.2026 über das geplante Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben sich seitens der beteiligten Behörden Nachforderungen. Diese wurden seitens des LfU, T13 mit Schreiben/E-Mail vom 26.03.2026 erhoben und enthielt Nachforderungen der uBAB des LK MOL vom 18.03.2026 sowie des LfU, T23 vom 25.03.2026.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin am 22.05.2026 hinsichtlich der aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 12.05.2026 letztmalig ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme der beteiligten Behörden ging am 26.06.2026 ein. Diese wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 09.07.2026 übermittelt und ihr gleichzeitig gemäß § 16b Abs. 7 S. 6 BImSchG mitgeteilt, dass mit Einreichung der Schallimmissionsprognose vom 12.05.2026 (Berichtsnummer: M260040-WZ-02) am 22.05.2026 über ELiA Online die Vollständigkeit der Antragsunterlagen erreicht wurde.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG dürfen bei einer Änderung oder dem Wechsel eines Anlagentyps einer genehmigten, aber noch nicht errichteten WKA im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert werden.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG liegen vor.

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Zudem handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde am 29.07.2026 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Typenänderung nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange genehmigungsfähig ist. Es gelten jedoch die vorgenannten NB fort, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von

Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8, d. h. die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Geräusche

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Die eingereichte Schallimmissionsprognose der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Bericht Nr.: M260040-WZ-02 vom 12.05.2026 ist geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Die WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für insgesamt 17 maßgebliche Immissionsorte um den Anlagenstandort durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar.

Die Geräuschvorbelastung setzt sich aus 39 vorhandenen bzw. geplanten WKA unterschiedlicher Hersteller im Windeignungsgebiet Werder-Zinndorf und drei Tiermastanlagen zusammen. Die der Berechnung zugrunde gelegten Schallleistungspegel und Standardabweichungen der vorhandenen WKA und der anderen Anlagen wurden vom LfU vorgegeben. Sie entsprechen den in der Vergangenheit genehmigten Schallleistungspegeln der konkreten Vorbelastungsanlagen.

Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm

Im antragsgemäßen Betriebszustand nachts befinden sich die Immissionsorte IO 01, IO 02 und IO 17 Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an diesem Immissionsort 10 dB(A) oder weniger.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbe- lastung	Gesamt-be- lastung	
----	---------------	-----	--------------	----------------------	-----------------------	--

			WKA + Ge- werbe			Richtwert- abstand der ZB zum IRW
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}	
01	Rehfelde, Siedlung, Rotes Luch 49	45	46	36	46	9
02	Rehfelde, Siedlung Sophien- felde 1	45	45	38	46	7
17	Garzau, Anitz 2	45	42	35	43	10

Auswertung / Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm /Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. An dem Immissionsort IO 17 wird der zulässige Immissionsrichtwert in der Nachtzeit durch die Gesamtbelastung nicht überschritten, so dass die Anforderungen der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt werden.

An den Immissionsorten IO 01 und 02 wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm durch die Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall.

Aus diesem Grund ist der beantragte Nachtbetrieb der geplanten WKA aus lärmtechnischer Sicht zulässig.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - L_{e,max}) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Messanordnung, § 28 BImSchG

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlage wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp Nordex N175-6.8 MW liegen zum beantragten Betriebsmode 0 lediglich Herstellerdokumentationen vor. Entsprechend dem WKA-Erlass ist dann eine Abnahmemessung erforderlich. Die Immissionsorte IO 01, IO 02 und IO 17 befinden sich zudem im Einwirkungsbereich der beantragten WKA.

Nach Nr. 6.2 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von L_{e,max}

durchzuführen. Die Nachberechnung ist entbehrlich, wenn das vermessene Oktavspektrum identisch oder niedriger als das genehmigte Oktavspektrum ist.

Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps in der jeweiligen Betriebsweise verfügbar ist, kann diese dem LfU, T23 zu Prüfung vorgelegt werden und an Stelle einer Abnahmemessung anerkannt werden.

Aufschiebende Bedingung

Da dem beantragten Anlagentyp im Betriebsmodus Mode 0 eine Herstellerangabe zu Grunde liegt, ist entsprechend Nr. 4.2 Abs. 3 WKA- Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine Typvermessung vorzulegen, der die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte aufzeigt.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

Baulärm

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen. Mögliche bodenverbessernde oder -verdichtende Maßnahmen beim Bau der WKA (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen aus Gründen der Vorsorge nur im Tageszeitraum erfolgen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten von > 1.000 m, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten.

Prüfung der Turbulenzen

Entsprechend § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG sind bei einer Änderung am Anlagentyp einer genehmigten Anlage vor Errichtung ausschließlich die Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen. Da es sich vorliegend um einen vollständig anderen Anlagentyp handelt (mit Abweichungen in der Gesamthöhe sowie beim Rotordurchlauf), sind durch den Betrieb der Anlagen nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Bei den im Nachlauf einer WKA entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende WKA zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist. Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen,

dass die Standsicherheit vorhandener WKA nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

Hierfür enthält der Antrag ein Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Werder-Zinndorf I (Bericht-Nr.: I17-SE-2025-200 Rev.03) der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 06.01.2026, welches gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG zu betrachten ist.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Anlage (lt. Gutachten W2) Überschreitungen der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der standortspezifischen Windgeschwindigkeiten im Vergleich zu den Ansätzen im Typenprojekt aufweist. Daher wurde seitens des Herstellers Nordex eine standortspezifische Lastrechnung für die Neubauanlage durchgeführt. In deren Ergebnis wurde bestätigt, dass die Auslegungslasten der W2 nicht überschritten werden. Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die geplanten WKA unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen.

Das Gutachten verfolgt weiter das Ziel nachzuweisen, dass es durch den Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen zu keinen nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen auf umliegende Nachbaranlagen kommt. Für die Bestands-WKA W12, W14, W15, W21, W22, W25, W31 und W41 konnte die nach DIBt 2012 nachzuweisende Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen werden.

Die Bestands-WKA W23 weist Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität nach der Richtlinie DIBt 2012 auf. Durch einen Vergleich der Situation vor, mit der Situation nach dem geplanten Zubau konnte gezeigt werden, dass der geplante Zubau keinen signifikanten Einfluss auf die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensitäten der WKA W23 hat. Somit ist die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität für diese WKA weiterhin nachgewiesen.

Weiter wurden Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität durch den Einfluss der geplanten WKA wurden an den Bestandsanlagen W19 und W20 festgestellt. Eine durch einen unabhängigen Gutachter (apera engineers GmbH) durchgeführte Berechnung der standortspezifischen Lasten mittels generischen Lastmodellen kommt zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung durch den Vergleich mit den Auslegungslasten bei dieser Anlage über eine Lebensdauer von 20 Jahren auch nach Zubau der Neubauanlage und der durch diese verursachte Erhöhung der effektiven Turbulenzintensität nicht gefährdet ist.

Für die Bestands-WKA W39 hat der Hersteller Nordex eine Überprüfung der standortspezifischen Lasten unter Berücksichtigung der geplanten Windparkkonfiguration und der örtlichen Verhältnisse

durchgeführt. Es wurde nachgewiesen, dass die Auslegungslasten dieser Anlage nicht überschritten werden. Die Standorteignung der W39 gilt damit als nachgewiesen.

Durch die TÜV-Nord EnSys GmbH & Co. KG wurde eine Plausibilitätsüberprüfung des Standortgutachtens (siehe Kapitel 16.1.4.2 der Antragsunterlagen) mit positivem Ergebnis vorgenommen.

Die Standorteignung ist somit für alle Anlagen, ohne sektorielle Betriebsbeschränkungen für die beantragten Anlagen gegeben. Aufbauend auf diesen Ergebnissen bescheinigt der Prüfbericht Nr. 047/01192-26/0040/1 des Dr.-Ing. Prof. Dr.-Ing. Thomas Pahn vom 22.04.2026, dass gegen die Ausführung des Bauvorhabens in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit erfüllt.

2.2.2 Baurecht

Im Rahmen der geplanten Änderung wurde ein Gutachten zur Standorteignung (Bericht-Nr.: I17-SE-2025-200 Rev.03 vom 06.01.2026) mit dazugehörigem Prüfbericht (Standortsicherheitsprüfbericht Nr. 047/01192-26/0040/1 vom 22.04.2026) sowie Plausibilitätsüberprüfung des Standortgutachtens vom 05.02.2026 eingereicht. Um die Standsicherheit der geplanten WKA sowie der benachbarten WKA zu gewährleisten sind die Bemerkungen des Prüfberichtes vollumfänglich zu beachten und einzuhalten. Die Änderung der NB IV. 3.6 war somit mit Bezug auf die im Verfahren eingereichten Standsicherheitsnachweise erforderlich.

2.2.3 Luftfahrt

Zu beurteilen waren nunmehr folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												Anlagen- typ Nordex N175- 6.8MW	WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N							E					NH	RD					
WEA04	52	°	31	'	00.7	"	13	°	58	'	24.6	"	179	175	266,5	77,5	344	Werder	4 69

* Geländehöhe enthält eine Fundamenttoleranz von 4,00 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 02.03.2026, ELiA März 2026

Das Plangebiet liegt südöstlich der Stadt Strausberg zwischen den Ortschaften Rehfelde, Garzin und Zinndorf im Landkreis Märkisch-Oderland. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des bestehenden Windparks dar. Durch Errichtung der hier beantragten Anlage wird das derzeitige Höhenniveau angehoben.

Der Standort der WKA befindetet ca. 0,6 km nordwestlich des Modellfluggeländes Werder, innerhalb des zu berücksichtigenden Sicherheitsbereiches, jedoch knapp außerhalb des festgelegten Flugsektors. Belange, die den sicheren Flugbetrieb auf dem Modellfluggelände gefährden können, liegen derzeit nicht vor.

Die WKA soll ca. 8,10 km südöstlich des Verkehrslandeplatzes Strausberg errichtet werden. Der v. g. Verkehrslandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG zur Durchführung von Flüge nach Sichtflug- und Instrumentenflugbestimmungen am Tage und in der Nacht betrieben. Im Weiteren wurde ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG verfügt. Dieser wurde unter Bezug Art. 9 des Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes in der Form und den Abmessungen des Baubeschränkungsgebietes der Klasse B gem. der Anordnung über Baubeschränkungsgebiete in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971 (BGI. der DDR, Sonderdruck Nr. 699) aufrechterhalten. Der beantragte Standort liegt jedoch außerhalb des festgelegten v. g. Gebietes.

Der Windpark befindetet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Der v. g. Verkehrslandeplatz liegt in einem Gebiet, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Gebiet bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen gegen die Errichtung der WKA WEA 04 am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023

B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV. 8.3.1 und 8.3.2 festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 02.03.2026, ELiA März 2026 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der LuBB eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. sechs Wochen vor Baubeginn das

Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage WEA 04 des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179,00 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind nicht Prüfungsgegenstand.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 b der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

a) immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 b der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben. Entsprechend Tarifstelle 2.1.1 b ist ein Gebührenrahmen von 350 bis 20.000 Euro zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Antrages war mit einem mittleren Prüfungsaufwand verbunden, da das LfU, T23, der Landkreis MOL, die LuBB und das BAIUDBw beteiligt wurden. Hier war für das Änderungsverfahren die Schallimmissionsprognose, die Unterlagen zur Standorteignung/Turbulenzen sowie die luftverkehrsrechtlichen Unterlagen zur Prüfung erforderlich.

Die Änderungsgenehmigung stellt für die Antragstellerin einen erheblichen Nutzen dar, weil sie die Möglichkeit bietet, den Windparkertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu optimieren und die WKA optimal und effizient zu nutzen. Die Änderung des Anlagentyps stellt eine deutliche Verbesserung dar. Vorläufige Berechnungen haben ergeben, dass in der nunmehr beantragten Nabenhöhe von 179 m (vormals 166 m) über Grund Windgeschwindigkeiten von etwa 7,14 m/s zu erwarten sind (vgl. Antragsunterlagen, Kurzbeschreibung, Seite 3). Daher halten wir die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von [REDACTED] € in diesem Fall für angemessen und vertretbar. Die Gebühr von [REDACTED] € war daher festzusetzen.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 e 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 b ergebenden Betrages (hier also von [REDACTED] €) zu erheben, mindestens jedoch [REDACTED] € und höchstens [REDACTED] €. 3 % aus [REDACTED] € ergibt [REDACTED] €. Folglich waren nach Tarifstelle 2.1.1 e [REDACTED] € zu erheben.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [REDACTED] €.

b) baurechtlicher Gebührenanteil

Der LK MOL macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung (AZ: 63.30/1055-26) in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

c) luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die LuBB macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach §§ 1 und 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG Gebühren zu erheben. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen. Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin betragen:

PZU: [REDACTED] € (incl. 0 % MWSt)

Gesamt [REDACTED] €

Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

a) immissionsschutzrechtlicher Anteil	[REDACTED] €
b) baurechtlicher Anteil	[REDACTED] €
c) luftfahrtrechtlicher Anteil	[REDACTED] €
Gesamt	[REDACTED] €

Die zu erhebende Gesamtgebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
██████ €	+	██████ €	=	██████ €

Ein Vorschuss wurde nicht erhoben. Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt somit insgesamt ██████ €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemeine Hinweise

Die Hinweise unter Pkt. VI. aus der Genehmigung Nr. Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 behalten für die WKA WEA 4 weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

Immissionsschutz

Die Hinweise VI. 14 bis 16 der Genehmigung Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 bleiben weiterhin gültig.

Der Hinweis VI. 17 und 18 der Genehmigung Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 wird für die WKA wie folgt neu geregelt:

17. Für den Betrieb der WKA im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) wird in der Schallimmissionsprognose das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt:

Nachtbetrieb:

WEA 4 - Betriebsmodus Mode 0 – 6.800 kW, Schallleistungspegel L_w von 106,9 dB(A) gemäß Herstellerangabe (ohne Unsicherheiten) sowie mit vorgegebenen Unsicherheiten für $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB ergibt sich ein $L_{e,max}$ von 108,6 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_w = 106,9$ dB(A)	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4

$L_{e,max} = 108,6$ dB(A)*	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
$L_{w,max} = 109,0$ dB(A)**	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

* Herstellerangabe mit den vorgegebenen Unsicherheiten für $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB

** Herstellerangabe mit den vorgegebenen Unsicherheiten für $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB

18. Können die unter NB IV. 2.5 bis 2.7 angeordneten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T23 vor Ablauf der jeweiligen Fristen begründete Anträge eingereicht werden.

Es wird folgender neuer Hinweis aufgenommen:

62. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.

Sonstiges

58. Der Hinweis VI. 60 der Genehmigung Nr. 30.069.00/19/1.6.2V/T13 vom 06.10.2025 wird für die WKA wie folgt neu geregelt:

Bezeichnung und Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliche Bezugssystem UTM ETRS 89, Zone 33):

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
WEA 4	430.345	5.819.022

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

Baurecht

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

Luftfahrt

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4))

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Gebührenberechnung des LK MOL vom 26.06.2026

Dieses Dokument wurde am 04.08.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--